

herzustellen gesucht, indem er in der Auseinandersetzung Heinrichs des Löwen mit Albrecht dem Bären um das Plötzkau- und Winzenburger Erbe dem Welfen die Winzenburger Allodien überließ, an Stelle des aus dem Harzer Vorland mehr und mehr ausscheidenden Askaniers aber den Sommerschenburger Pfalzgrafen ins Spiel brachte²¹⁰), und vor allem indem er teils mit Hilfe, teils gegen den Widerstand der Kurie alle Anstrengungen unternahm, die Reichskirche in den Dienst einer Abschnürung der sächsisch-welfischen Expansionstendenzen zu stellen²¹¹). Das bewußt anvisierte Ziel eines Gleichgewichts würde besonders darin zum Ausdruck kommen, daß Friedrich mit seiner Entscheidung über das Investiturrecht in den nordalbingischen Missionsbistümern vom Merseburger Reichstag im Jahre 1152 an, da Erzbischof Hartwig von Bremen den Fall in einer Form vorbrachte, die den staufisch-welfischen Gegensatz und ein Engagement des Königs in der norddeutschen Territorialpolitik einkalkulierte, bis zum Goslarer Reichstag von 1154 wartete, als Erzbischof Wichmann von Magdeburg mit dem Pallium aus Rom heimkehrte²¹²). Auf eine einfache Formel gebracht, zwischen dem Investiturrecht und der Rückgabe des Bayernherzogtums, die beide in Goslar Heinrich dem Löwen zugestanden wurden, und der Besetzung der für die sächsische Territorialpolitik wichtigen Bistümer mit Vertrauensleuten des Königs, die kurz vor dem Goslarer Reichstag ihren endgültigen Abschluß fand, könnte ein Konnex bestanden haben, dem die weit-schauende Absicht zugrunde lag, dem Welfen einen abgesteckten Spielraum seiner Hausmachtexpansion zu gewähren.

In dieses Bild will jedoch der Übergabetermin des Winzenburger Erbes nicht recht passen. Wie sehr Heinrich dem Löwen an einem Vorstoß in den Raum zwischen Weser und Westharz gelegen war, zeigt sich daran, daß er sich noch vor der Wahl Friedrichs von der Mainzer und

²¹⁰) Siehe Heine mann (wie Anm. 172) S. 218—221.

²¹¹) Zur Absetzung Bischof Bernhards von Hildesheim siehe ebd. S. 209 ff., und Erzbischof Heinrichs von Mainz siehe Bü t t n e r (wie Anm. 173) S. 247—267; über die Magdeburger Doppelwahl siehe Wilhelm H o p p e, Erzbischof Wichmann von Magdeburg, Magdeburger Geschichtsblätter 43 (1908) (Nachdruck in: Die Mark Brandenburg, Wettin und Magdeburg. Ausgewählte Aufsätze, hg. von H. Ludat, 1965, S. 3 ff.). Vgl. zum ganzen auch Hans P a t z e, Kaiser Friedrich Barbarossa und der Osten, Jb. f. die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 11 (1962) S. 13 ff., besonders S. 26.

²¹²) J a s t r o w (wie Anm. 124) S. 304 und 307 nimmt an, das Zugeständnis des Investiturrechts in den Missionsbistümern an Heinrich den Löwen habe schon 1152 festgestanden (vgl. dagegen zu Recht Karl J o r d a n, Die Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen, 1939, S. 84 f.), folglich in diesem Moment auch die Rückgabe des bayerischen Herzogsamtes.